

§ 2 AUFTRAG DER BETREUUNGSMAßNAHME

- (1) Die Betreuungsmaßnahmen „Schule von acht bis eins“, „Dreizehn Plus“ und die „Randstundenbetreuung“ stellen verlässliche, pädagogische Halbtagesangebote an Schulen der Primarstufe dar. Art und Umfang der Inanspruchnahme der Betreuungsmaßnahme werden durch den jeweiligen Träger der Maßnahme im Einvernehmen mit dem Schulträger festgelegt.

§ 3 GESUNDHEITSVORSORGE

- (1) Die Erziehungs-/Personensorgeberechtigten sind nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) verpflichtet, ansteckende Krankheiten ihres Kindes oder eines anderen Familienangehörigen (z.B. Masern, Scharlach, Diphtherie, Keuchhusten, Mumps, Läuse, Röteln, Kinderlähmung, Gehirnhautentzündung) und ähnliche Krankheiten **unverzüglich** der Schule zu melden und die Kinder sofort vom Besuch der Betreuungsmaßnahme fernzuhalten. Das Kind darf im Anschluss erst nach Vorlage eines ärztlichen Attestes die Betreuungsmaßnahme wieder besuchen.
- (2) Die Erziehungsberechtigten/Personensorgeberechtigten bestätigen, mit den Anmeldeunterlagen eine Information zum § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) zur Kenntnisnahme und Beachtung erhalten zu haben.
- (3) In dringenden Fällen können bei Nichterreichen der Erziehungs- / Personensorgeberechtigten die nachfolgend genannten Personen benachrichtigt werden:

Name:	Telefonnummer:

- (4) Im Bedarfsfall kann der folgende Arzt/die folgende Ärztin (Hausarzt), im Notfall auch jede/r andere Arzt/Ärztin konsultiert werden:

Name des Hausarztes:	Telefonnummer:
Krankenkasse des Kindes	

§ 4 VERTRAGLICHE GRUNDLAGEN UND DATENSCHUTZ

- (1) Grundlage dieses Vertrages ist der Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.12.2010 (ABl. NRW Nr. 1/11 S. 38, berichtigt 2/11 S.85) in Verbindung mit der „Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern der städtischen Grundschulen an außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten“ in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die regelmäßige **Teilnahme** des Kindes an der Betreuungsmaßnahme wird vorausgesetzt. Nur in **begründeten Ausnahmefällen** kann das Fernbleiben des Kindes gestattet werden. Die jeweilige Schulleitung ist hierüber frühzeitig in Kenntnis zu setzen und entscheidet in Zweifelsfällen. Bei **Krankheit** des Kindes ist das Sekretariat der Schule **umgehend**, jedoch bis spätestens 09.00 Uhr des jeweiligen Tages zu informieren. Ein Fernbleiben berechtigt nicht zur Minderung des zu zahlenden Betreuungsbeitrages.
- (3) In den Schulferien findet keine Betreuung statt.
- (4) Die Aufsichtspflicht des Personals der Betreuungsmaßnahme beginnt, wenn das Kind innerhalb der Betreuungszeit in Empfang genommen wird und endet mit der Verabschiedung des Kindes.

§ 5 HÖHE DES ELTERNBEITRAG

- (1) Die Erziehungs-/Personensorgeberechtigten der angemeldeten Schüler und Schülerinnen beteiligen sich an der Finanzierung der Betreuungsmaßnahme durch einen Jahresbeitrag, der in monatlichen Teilbeträgen zu zahlen ist. Wird nur ein Teil des Angebotes der Betreuungsmaßnahme genutzt, ist ebenfalls der volle Beitrag fällig. Die Beitragspflicht besteht für das gesamte Schuljahr einschließlich der Ferien, auch wenn in den Ferien keine Betreuung stattfindet. Die Erhebung des Kostenbeitrages erfolgt durch die Stadt. Die Beiträge sind für jeden angefangenen Monat zu zahlen, unabhängig von Schließungszeiten der Einrichtung oder An-/ Abwesenheitszeiten des Kindes. Wird ein Kind im laufenden Schuljahr in eine Betreuungsmaßnahme aufgenommen, so beginnt die Beitragspflicht mit dem Ersten des Monats in dem die Betreuungsmaßnahme begonnen hat. Verlässt ein Kind im laufenden Schuljahr die vg. Betreuung, so ist für den begonnenen Betreuungsmonat der volle Beitrag zu zahlen. Über Höhe und Fälligkeit der Beiträge wird den Eltern ein schriftlicher Bescheid zugestellt.
- (2) Der Elternbeitrag wird auf Grundlage der von der Stadt Bad Driburg erlassenen Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schüler der städtischen Grundschulen an außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten vom 22.06.2015 in der z. Zt. gültigen Fassung erhoben.

Der monatliche Beitrag **je Kind** an der Gemeinschaftsgrundschule Dringenberg beträgt zur Zeit:

Betreuung bis 13:30 Uhr	55,00 €
Betreuung von Geschwisterkindern	49,50 €
Betreuung bis 16:00 Uhr	90,00 €
Betreuung von Geschwisterkindern	76,50 €

Der **Beitragszeitraum** ist in der Regel die Zeit **vom 01.08. bis 31.07. des Folgejahres**.

- (3) Für das Mittagessen ist ein zusätzlicher Kostenbeitrag zu zahlen.
Die Abrechnung des Mittagessens erfolgt über die Stadt Bad Driburg.

§ 6 VERTRAGSBEENDIGUNG

- (1) Der Vertrag über die Betreuung endet automatisch zum **31.07.** des Jahres, in dem das Kind die Grundschule verlässt. Der Vertrag kann ferner zum Ende eines Schuljahres (31.07.) gekündigt werden. Während eines Schuljahres ist eine Kündigung nur mit wichtigem Grund (Wohnungswechsel in eine andere Stadt, längere Krankheit des Kindes, Kuraufenthalt, etc.) zum Ende des folgenden Monats durch die Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten kündbar.
- (2) Die Kündigung muss schriftlich unter Angabe des Kündigungsgrundes erfolgen.
- (3) In Zweifelsfällen zwischen Erziehungs- / Personensorgeberechtigten und Schulleitung / Betreuungspersonal zum Kündigungsgrund entscheidet die Stadt als Schulträger.
- (4) Seitens der Stadt ist eine fristlose Kündigung möglich,
- ◇ wenn die Erziehungs- / Personensorgeberechtigten mit der Entrichtung des Elternbeitrages in Verzug kommen,
 - ◇ wenn die Erziehungsberechtigten / Personensorgeberechtigten für zwei aufeinander folgende Monate mit der Entrichtung des Essensgeldes in Verzug kommen.
 - ◇ wenn die erforderliche Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten nicht möglich ist.
 - ◇ wenn das Kind andere Kinder gefährdet, oder das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben in der Betreuung nicht zulässt.
 - ◇ wenn das Kind wiederholt den Anweisungen des Personals nicht folgt
 - ◇ wenn das Kind eigenmächtig und unerlaubt das Schulgelände verlässt.

§ 7 INKRAFTTRETEN UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- (1) Dieser Betreuungsvertrag ist in zweifacher Ausfertigung erstellt und hat erst nach Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien Gültigkeit. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahekommt, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.
§ 139 BGB (Teilnichtigkeit) findet keine Anwendung.

Hiermit melde ich meine(n) Sohn/Tochter verbindlich zur Teilnahme an der außerunterrichtlichen Betreuungsmaßnahme der **Gemeinschaftsgrundschule Dringenberg** ab dem **Schuljahr 2026/2027** an. (bitte ankreuzen)

- Betreuung bis 13:30 Uhr
 Betreuung bis 16:00 Uhr

Bad Driburg, den

.....
* *
Unterschrift(en) des/der Erziehungsberechtigten / Personensorgeberechtigten (Eltern)

Bad Driburg, den

Stadt Bad Driburg
Der Bürgermeister
Im Auftrag

.....